

Erfahrungen in der Schweiz

Im September 1988 veranstaltete die Schweizerische Gesellschaft für Umweltschutz (SGU) eine Tagung zum Thema Lärm. Einer der Referenten, Dr. Stefan Schwager, kam dabei auf die Erfahrungen mit der Lärmbekämpfung in der Schweiz zu sprechen: «Die Belastungsgrenzwerte der Lärmschutzverordnung stellen», so Schwager, «insofern einen bedeutenden Fortschritt dar, als jetzt klar ist, ab welchen Belastungen die Behörden zu Massnahmen verpflichtet sind . . . In den nächsten Jahren wird es einerseits darum gehen, die Lärmvorschriften zu vervollständigen (z. B. Emissionsgrenzwerte für Baumaschinen, Rasenmäher) und laufend zu verschärfen (Anpassung an technische Entwicklungen).

Schneekanonen, Snowmobile, Ultralights

Der Mensch erfindet immer neue Freizeitvergnügen, die nicht selten neue Lärmquellen darstellen. Das war auch bei den Snowmobilen (Motorschlitten) der Fall, die vor einigen Jahren aufkamen. Wenig hätte gefehlt, und diese motorisierten Schlitten hätten die ruhigen liechtensteinischen Bergtäler erobert. Ein gesetzliches Verbot dieser lärmigen Vergnügungsfahrzeuge in Liechtenstein schob dieser Entwicklung jedoch glücklicherweise einen Riegel.

Dasselbe gilt es von den Ultralight-Flugzeugen zu sagen. Das sind Hängegleiter, die mit einem kleinen Motor ausgestattet sind. Leicht auszudenken, welcher Lärm heute die liechtensteinischen Lüfte in allen Ecken und Winkeln erfüllen würde, wenn diese Fluggeräte nicht ebenfalls durch die Regierung verboten worden wären.

Eine vergleichbare Welle kommt nun mit den Schneekanonen, den künstlichen Beschneigungsanlagen, auf den Alpenraum zu. Schnee-

Vor allem aber sind die zuständigen Behörden aufgefordert: Wenn die Lärmschutzbestimmungen nicht bloss leere Worte sein sollen, und die Zahl der lärmgeplagten Bürger tatsächlich verkleinert werden soll, müssen die in der Lärmschutzverordnung und im Umweltschutzgesetz festgelegten Massnahmen zeitig und beherzt in Angriff genommen werden.»

Das gleiche wird dereinst, wenn die Lärmschutzgesetzgebung in Liechtenstein ausgebaut ist, auch für Liechtenstein zu sagen sein. Ein Hinweis auf das, was zu erwarten ist, vermag uns das Beispiel Schweiz zu geben. Dort sind etwa 3,000 Kilometer Strassen zu sanieren. Die Kosten für Sanierungen und Schallschutzmassnahmen werden auf rund 1,2 bis 1,8 Milliarden Franken geschätzt! ■

arme Winter verhelfen diesen energie- und wasserfressenden, lärmigen Anlagen zu einem wahren Siegeszug. Weisse Schneestreifen in ansonsten schneefreier Landschaft zeugen dann von der technischen Machbarkeit des Winters, die allerdings auf Ästhetik und die Vegetation keine Rücksicht nimmt. Es ist erwiesen, dass die künstliche Schneedecke zu Schäden an der Vegetation und zu Ertragseinbussen auf den Weideflächen führt. Schneekanonen stehen auch krass im Widerspruch zu den Forderungen eines sanften Tourismus, da sie nicht nur viel Lärm erzeugen, sondern einen Eingriff in die Natur darstellen. Gerade aus dem Blickwinkel des sanften Tourismus sollte aber dem Schutz der Natur oberste Priorität zukommen.

Die Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz hat daher im April 1989 die Regierung in einem Brief aufgefordert, Schneekanonen in Liechtenstein grundsätzlich zu verbieten und damit den vorangegangenen Beispielen mit den Snowmobilen und den Ultralightflugzeugen zu folgen. Die Regierung ist diesem Antrag erfreulicherweise gefolgt und hat damit ein Signal im Alpenraum gesetzt.

Es herrscht allgemein eine eindeutige Zahlungsbereitschaft für ruhiges Wohnen vor. Für eine Lärmreduktion von 60 auf 50 dB(A) würde beispielsweise jemand mit einem Haushaltseinkommen von 2,500 Franken 45 Franken mehr Miete bezahlen, für eine Lärmverminderung von 75 auf 65 dB(A) — also ebenfalls um 10 dB(A) — würden sogar 65 Franken mehr bezahlt. Leute mit höheren Haushaltseinkommen würden für ruhigeres Wohnen sogar noch mehr Geld ausgeben.

Die Autoren errechnen, dass allein die rund 20 000 Zürcher Wohnungen mit einer Lärmbelastung über 70 dB(A) durch eine Lärmreduktion von 10 dB(A) einen Nutzen brächten, der der materiellen Besserstellung von 17 Millionen Franken pro Jahr gleichkäme.

Lärm in anderen Gesetzen

Bis anhin gibt es in Liechtenstein noch kein Lärmschutzgesetz. Dennoch gibt es in verschiedenen anderen Gesetzen Bestimmungen, die dem Schutz vor Lärm gewidmet sind. In der Beantwortung eines Postulates des Landtages vom April 1984 listete die Regierung mit Bericht vom 27. Mai 1987 die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen im **und dem Arbeitsgesetz** auf. Es handelt sich um folgende Artikel:

1. Strassenverkehrsgesetz v.1978

Art. 2 Abs. 1 lit. b: Die Regierung kann Verkehrsbeschränkungen erlassen.

Art. 27: Fahrzeuge dürfen nur in vorchriftsmässigem Zustand verkehren.

Art. 39 Abs. 1: Beim Gebrauch von Fahrzeugen muss jede vermeidbare Belästigung unterbleiben (u. a. Lärm). Ähnliche Regelung auch in der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln vom August 1978 (VRV).

Verordnung über Bau und Ausrüstung von Strassenfahrzeugen (BAV, 1985): Lärmgrenzwerte für Fahrzeuge sind in den letzten Jahren laufend verschärft worden. Diese Emissionsverminderung an den einzelnen Fahrzeugen ist jedoch durch die laufende Zunahme des Verkehrs mehr als wettgemacht worden.

Art. 93 der VRV: Bewilligungspflichtige Veranstaltungen können von der Regierung verhindert werden, wenn z.B. eine Belästigung durch übermässigen oder langandauernden Lärm zu befürchten ist.

Art. 89 bis 91 der VRV: Verkehrsbeschränkungen, wie z.B. Sonntags- und Nachtfahrverbot.

Art. 42 der Verordnung über Strassensignalisation (SSV): Das Signal «Wohnstrasse» bezeichnet besonders hergerichtete Verkehrsflächen, die in erster Linie für Fussgänger bestimmt sind (Höchstgeschwindigkeit 20 km/h ...)

2. Arbeitsgesetz v.1966

Art. 6: Zum Schutz des Arbeitnehmers und der Umgebung des Betriebes vor schädlichen und lästigen Auswirkungen sind Massnahmen zu treffen.

Art. 36 und 37 der Verordnung von 1970 zum Arbeitsgesetz: Der Lärm ist so weit als möglich zu vermeiden oder zu bekämpfen. Eine Übertragung von Erschütterungen auf die Umgebung ist, soweit sie schädliche oder lästige Auswirkungen verursacht, zu verhindern. Entsprechende bauliche, betriebstechnische und arbeitsorganisatorische Massnahmen sind vorzusehen. Die Isolation oder die örtliche Abtrennung von Lärmquellen wird als weitere Massnahmemöglichkeit angegeben.

Was kostet der Lärm?

Lärm lässt sich wie die Luftverschmutzung nur schwer in ökonomischen Kategorien erfassen. Den Versuch haben dennoch zwei Mitarbeiter am Sozialökonomischen Seminar der Universität Zürich, Rolf Iten und Rico Maggi, unternommen. Ihre Untersuchung, die sich auf das Stadtgebiet Zürich beschränkt, kommt zum Ergebnis, dass zwischen zwei Standorten mit 50 dB(A) bzw. 75 dB(A) Lärmpegel ein durchschnittlicher Mietpreisunterschied von rund 200 Franken besteht. Man kann daher sagen, dass die Ruhe im Wohnquartier etwas kostet. Man kann aber auch umgekehrt sagen, dass die Lärmbelastung den Wert eines Wohnobjektes merklich verringert.